

Satzung
der Gemeinde Rhaderfehn über die Erhebung von Gebühren auf
Wochenmärkte und Jahrmärkte
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rhaderfehn betreibt folgende Märkte:
1. Wochenmarkt,
 2. Jahrmärkte:
 - Fehntjer Frühjahrsmarkt,
 - Fehntjer Herbstmarkt,
 3. Weihnachtsmarkt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Wasser- und Abwassergebühren sind in den Standplatzgebühren enthalten. Der Stromverbrauch bei den Jahrmärkten wird direkt mit der EWE oder einem Beauftragten abgerechnet. Der Stromverbrauch bei den Wochenmärkten ist im Standgeld enthalten.

§ 2
Gebühren

(1)

I. Wochenmärkte

Für alle Stände täglich:

- | | |
|--|--------|
| 1. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter bis zu einer Tiefe von 3 m | 1,50 € |
| 2. Mindestgebühr | 4,50 € |

II. Fehntjer Frühjahrs- und Herbstmarkt

1. Vergnügungsgeschäfte

- | | |
|--|--------|
| 1.1 Bodenkarussells, Kinderkarussells, -schaukeln, -reitbahnen, -schaugeschäfte, sonstige Kinderfahrgeschäfte pro Tag/qm | 0,45 € |
| 1.2 nicht unter 1.1 fallende Fahrgeschäfte pro Tag/qm | 0,60 € |
| 1.3 Schaugeschäfte pro Tag/qm | 0,60 € |

2. Verkaufsgeschäfte

2.1 Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champions- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbißstände pro Tag/qm	2,25 €
2.2 Wurst- und Imbißpavillons, (ohne Bratereien) sonstige vergleichbare Pavillons pro Tag/qm	1,65 €
2.3 Schankzelte ab 400 qm pro Tag/qm	0,75 €
2.4 Schankpavillons pro Tag/qm	1,10 €
2.5 sonstige Schankzelte, Schankstände und -hallen pro Tag/qm	1,50 €
2.6 Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen -ohne Bratereien-, sonstige nicht unter 2.1-2.5 fallende Verkaufsgeschäfte oder -stände pro Tag/qm	1,10 €
3. Verlosungs-, Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder -hallen pro Tag/qm	1,10 €
4. Spezialisten- und Neuheitenverkäufer pro Frontmeter	19,00 €
jedoch mindestens pauschal	57,00 €
5. Geschäfte ohne festen Standplatz, z. B. Bauchladen, Fotografen, Musikanten pauschal	57,00 €
6. Schlaghammer, Nagelbalken oder vergleichbare Stände pauschal	57,00 €

III. Weihnachtsmarkt

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt werden keine Gebühren erhoben. Die Versorgungskosten für Wasser, Strom und sonstiger Energie und die Kosten der Entsorgung werden von den Standplatzzinhabern getragen.

- (2) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktplatzfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Pavillons nach Abs. 1 II Nr.2.2 und Nr. 2.4 sind Verkaufsgeschäfte, die mit Sitzgelegenheiten und dazu aufgestellten Tischen ausgestattet sind.
- (4) Für die mit besonderer Genehmigung auf dem Marktplatz abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge und Zugmaschinen werden keine Gebühren erhoben, wenn sie nur für die Dauer des Marktes abgestellt wurden. Für weitere Nutzungstage wird je angefangene Woche eine Pauschale von 30,00 € erhoben.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte und Volksfeste benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Märkte werden während des Marktes durch Beauftragte kassiert. Über die gezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen. Das nähere Verfahren ist vom Bürgermeister zu regeln.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührensschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (3) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesitzer an Verwaltungsgebühren 10% der Gebühren nach § 2 zu entrichten.

§ 6a Verzicht auf Gebührenpflicht bei den Wochenmärkten

In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer können die Gebühren durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung)

§ 6b Verzicht auf Gebührenpflicht bei Fehntjer Frühjahrs- und Herbstmarkt

In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer, oder auch im Interesse der Gemeinde, können die Gebühren durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Interesse der Gemeinde Rhauderfehn kann zum Beispiel bei der Akquise oder der langfristigen Bindung von Marktteilnehmern begründet sein. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Rhaderfehn vom 26.06.2001 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 20. Juni 2024

Gemeinde Rhaderfehn

Bürgermeister